

Stellungnahme des Inklusiven Unternehmensnetzwerkes zum Referentenentwurf des BMAS für ein Gesetz zur Förderung eines inklusiven Arbeitsmarktes

Vorstellung

Das Inklusive Unternehmensnetzwerk ist ein Zusammenschluss inklusionserfahrener Unternehmen im Rheinland, welche die Idee eines verzahnten und inklusiven Qualifizierungs- und Beschäftigungsmarktes verfolgen. Dass immer mehr Unternehmen in Deutschland einen inklusiven Beschäftigungsmarkt anstreben, zeigen die zunehmenden Anfragen von Betrieben, die dem Unternehmensnetzwerk beitreten möchten.

Unsere Leitideen:

- Der Beschäftigungswunsch eines arbeitssuchenden Menschen mit Behinderung wird mit dem Beschäftigungsbedarf eines arbeitgebenden Unternehmens so zusammengebracht, dass für beide Akteure eine Win-Win-Situation entsteht.
- Unternehmen steigen als aktive Partner:innen frühzeitig in die Erprobungs- und Qualifizierungsphase ein.
- Menschen mit behinderungsbedingten Einschränkungen verdienen die Chance auf ihre berufliche Einbindung in den allgemeinen Arbeitsmarkt. Neben der sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird auch der betriebsintegrierte Außenarbeitsplatz der WfbM-Beschäftigung fester Bestandteil im inklusiven Arbeitsmarkt.

Stellungnahme

Mit unserer Stellungnahme möchte das Inklusive Unternehmensnetzwerk wichtige Aspekte einbringen, die für den Aufbau eines inklusiven Qualifizierungs- und Beschäftigungsmarktes aus Unternehmenssicht zwingend erforderlich sind. Berufliche Inklusion kann entstehen, wenn wir gemeinsam und konkurrenzlos die vielfältigen, heute leider oft noch verborgenen Facetten der inklusiven Qualifizierungs- und Beschäftigungsräume der Unternehmen in Deutschland erschließen können.

Berufliche Inklusion kann nur dann in die Mitte der Gesellschaft stehen, wenn die gesetzlichen Grundlagen dafür gegeben sind.

Zu 1.1

Die Einführung einer 4. Staffel bei der Ausgleichsabgabe kann aus Unternehmenssicht dann Erfolg bringen, wenn die damit generierten zusätzlichen Mittel vor allem auch für die Erschließung der heute noch verborgenen Qualifizierungs- und Beschäftigungsräume inklusionsunerfahrener Unternehmen eingesetzt werden dürfen.

Ähnlich wie Menschen mit Behinderung selbst, hier vor allem auch der Zielgruppe für Werkstätten und Inklusionsbetriebe, benötigen viele Unternehmen ein verbindliches Coaching- und Unterstützungsangebot, dass aus den individuellen Möglichkeiten der Unternehmen heraus inklusive Qualifizierungs- und Beschäftigungsräume aufschließt und etabliert.

Zu 1.3

Die vollständige Verwendung der Mittel der Ausgleichsabgabe zur Unterstützung und Förderung der Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt ist aus Unternehmenssicht der richtige Schritt, um die Mittel der Ausgleichsabgabe zielgerichtet für den Aufbau eines inklusiven Qualifizierungs- und Arbeitsmarktes, hier insbesondere für die Zielgruppe der Werkstätten / WfbM und Inklusionsbetriebe einzusetzen.

Die langjährigen Erfahrungen des Inklusiven Unternehmensnetzwerks zeigen deutlich:

Eine nachhaltige inklusive Beschäftigung kann erst wirklich entstehen, wenn Unternehmen frühzeitig während der beruflichen Erprobung und Qualifizierung mit ihren betrieblichen Qualifizierungsräumen als Partner:innen und wichtige Gestalter:innen einbezogen werden.

Die einheitlichen Beratungsstellen begrüßen wir, hier vor allem auch mit den Möglichkeiten einer ersten Sensibilisierung und Beratung. Die jahrelangen Erfahrungen zeigen aber deutlich:

Hierauf aufbauend bedarf es dann einer aus den Unternehmen heraus agierenden Inklusionsdienstleistung mit einem fachlich breit aufgestellten Qualifizierungs- und Unterstützungsangebot aus einer Hand.

Als Unternehmer:innen würden wir es auch sehr begrüßen, wenn die Mittel der Ausgleichsabgabe vor allem auch für die Weiterentwicklung heute noch eher zurückhaltend eingesetzter Qualifizierungsinstrumente wie der betrieblich ausgerichtete BvB / berufsvorbereitende Maßnahme, der InbeQ / UB- Unterstützte Beschäftigung, der BiAP / hier betriebsintegrierte Bildungsplätze der Werkstätten und der betrieblichen Reha-Ausbildungen mit aufsuchenden Ausbildungscoaching eingesetzt würden.

Zu 1.4

Als Unternehmer:innen befürworten wir die Genehmigungsfiktion für Anspruchsleistungen des Inklusionsamtes. Die Vorbereitung und Anbahnung inklusiv und individuell ausgerichteter Beschäftigungen darf aus unternehmerischer Sicht für einen arbeitssuchenden Menschen mit Behinderung aufgrund zu langer Genehmigungszeiten zeitlich wenig kalkulierbar sein. Sowohl der arbeitssuchende Mensch als auch das Arbeit gebende Unternehmen benötigen für den Aufbau eines inklusiven Beschäftigungsverhältnisses die Sicherheit, dass flankierende

Anspruchsleistungen mit dem Start der Beschäftigung möglichst unmittelbar zur Verfügung stehen.

Aus unserer Sicht bedarf es hier vor allem auch einer besser abgestimmten Zusammenarbeit der verschiedenen (Reha)Kostenträger untereinander.

Zu 1.5

Innerhalb des Inklusiven Unternehmensnetzwerkes sind betriebsintegrierte Arbeitsplätze heute integraler Bestandteil der Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten im Bereich der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigung. Mit der Zielsetzung möglichst vielen Menschen den Übergang aus einem betriebsintegrierten Arbeitsplatz in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu ermöglichen, begrüßen wir aus Unternehmenssicht die Aufhebung der Deckelung im Budget für Arbeit ausdrücklich.

Zu 1.6

Als Inklusives Unternehmensnetzwerk entwickeln und bauen wir - hier mit der Unterstützung eines Inklusionsdienstleisters / Inklusionsunternehmens – zunehmend Inklusionsabteilungen in unseren Unternehmen auf. Als Interne Dienstleistungen bündeln diese Inklusionsabteilungen vor allem auch Nischentätigkeiten, die es den Mitarbeitenden der Inklusionsabteilungen ermöglicht wichtiger Teil der Wertschöpfungskette in den verschiedenen Bereichen des Unternehmens zu werden.

Ohne das Engagement und die langfristige Unterstützung und Begleitung eines Inklusionsdienstleisters wäre die heutige Vielfalt der betrieblichen Qualifizierungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten des Inklusiven Unternehmensnetzwerkes **nicht** entstanden.

Wir begrüßen und unterstützen den Vorschlag der bag if, im § 216 SGB IX folgenden Satz 2 zu ergänzen, ausdrücklich:

Inklusionsbetriebe erbringen die Aufgaben nach Satz 1, ..., auch für die bei ihnen beschäftigten schwerbehinderten Menschen, die auf Arbeitsplätzen bei anderen Arbeitgebern zum Zweck der beruflichen Eingliederung eingesetzt werden.

Über die Unterstützung eines Inklusionsunternehmens konnten allein innerhalb des inklusiven Unternehmensnetzwerkes 10 Inklusionsabteilungen mit bisher 77 Inklusionsarbeitsplätzen entstehen. Geplant sind aktuell die Erweiterung der bestehenden Inklusionsabteilungen sowie 2 neue Inklusionsabteilungen mit derzeit 25 Inklusionsarbeitsplätzen. Ein Anfang, die Nachfragen anderer Unternehmen eine vergleichbare Unterstützung zu bekommen, steigen.

Aus Unternehmenssicht bedarf es zwingend der gesetzlichen Regelung, dass Inklusionsunternehmen, vergleichbar zu den betriebsintegrierten Arbeitsplätzen von Werkstätten für Menschen mit Behinderung, analoge Regelungen erhalten.

Verfolgt man die Entwicklungen der Werkstätten, zeigt sich hier, dass der eigentliche Kernbereich und ihr Kerngeschäft – analog den heute bestehenden Inklusionsunternehmen – in den Räumen der eigenen Werkstätten liegt. Ohne Werkstätten oder andere Leistungsanbieter, die heute mit den Möglichkeiten der betriebsintegrierten Qualifizierungs- und Arbeitsplätze einer Werkstatt den Sprung in inklusionsbereite Unternehmen wagen, gäbe es für Menschen mit Behinderung, die zwingend die Unterstützungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten der arbeitnehmerähnlichen Beschäftigung einer Werkstatt benötigen, heute noch keine Wunsch- und Wahlfreiheit im Sinne der UN-Konvention.

Ein inklusiver Qualifizierungs- und Arbeitsmarkt braucht für seine Entwicklung, neben den Möglichkeiten individuell ausgerichteter betrieblicher Erprobungs- und Qualifizierungsmöglichkeiten, zwingend die flankierenden pädagogischen Instrumente eines BiAP / anderen Leistungsanbieters im Bereich der zusätzlichen arbeitnehmerähnlichen Beschäftigungen, wie auch die Unterstützungsinstrumente eines pädagogisch

versierten Inklusionsunternehmens im Rahmen der sozialversicherungs-
pflichtigen Beschäftigung.

Mit diesen arbeitspädagogisch fundierten Tandem-Beschäftigungen
bekommen Wirtschaftsunternehmen die Chance wie “am offenen Herzen “zu
lernen und berufliche Inklusion nachhaltig zu etablieren. Dass Lernprozesse
zeitlich nicht immer zu terminieren sind, weiß jeder, der Inklusion als
wichtiges Querschnittsthema in seinem Unternehmen etablieren konnte.

Wir geben zu bedenken, dass mit der geplanten Aufgabenschärfung der
Inklusionsbetriebe wichtige Erfolgswege, wie sie innerhalb des Inklusiven
Unternehmensnetzwerkes deutlich zu erkennen und zu belegen sind,
verhindert werden.

Innerhalb unserer verschiedenen bundesweiten Unternehmensnetzwerke
gelten, die hier kurz skizzierten neuen Beschäftigungswege als
Innovationsmotor für den Aufbau eines bundesweit verzahnten inklusiven
Arbeitsmarktes.

§ 61a Budget für Ausbildung

Seit diesem Jahr ermöglicht ein Unternehmen des Inklusiven
Unternehmensnetzwerkes für junge Menschen mit einer sogenannten
„geistigen Behinderung“ eine betriebliche Ausbildung unter Einsatz des
Budgets für Ausbildung.

Aus Unternehmenssicht und mit den mittlerweile langjährigen Erfahrungen
im Rahmen der BiAP-Beschäftigungen und den Übergängen mit Hilfe des
Budgets für Arbeit in den Unternehmen des inklusiven
Unternehmensnetzwerkes, unterstützen wir den Vorschlag der bag if, nämlich
im §61a Abs.1 SGB IX folgenden Satz 2 einzufügen, ausdrücklich:

**Behinderte Menschen, für die wegen Art und Schwere ihrer Behinderung
eine Ausbildung nach Satz 1 nicht in Betracht kommt, erhalten mit
Abschluss eines Vertrages für eine von der Kammer anerkannte**

Teilqualifizierung oder modularisierte Ausbildung ebenfalls ein Budget für Ausbildung.

Streben wir gesellschaftlich einen inklusiven Qualifizierungs- und Beschäftigungsmarkt an, stärken erworbene Nachweise von arbeitsmarktrelevanten Fähigkeiten und Qualifikationen die Chancen einer nachhaltigen Beschäftigung von Menschen mit Behinderung und möglichen mittel- bis langfristigen Unterstützungsbedarf auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt.

Zu 2.1

Als Inklusives Unternehmensnetzwerk befürworten wir ausdrücklich die Neuausrichtung des Sachverständigenbeirates Versorgungsmedizin. Die zielgenaue Unterstützung und den Einbezug von Expert:innen in eigener Sache, erkennen wir als elementaren Erfolgsfaktor zur Verwirklichung eines inklusiven Arbeitsmarktes an. Der mit der neuen Zusammensetzung des Sachverständigenbeirats verbundene Paradigmenwechsel bezüglich des seit langem geforderten Verständnis von Behinderung im Sinne der UN-BRK, hin zu einem teilhabeorientierten und ganzheitlichen Ansatz, wird durch das Inklusive Unternehmensnetzwerk ausdrücklich unterstützt.

Köln / Düsseldorf, den 05.12.2022

Das Inklusive Unternehmensnetzwerk